

4991/AB XX.GP

### Beantwortung

#### **der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Gaugg und Kollegen betreffend Arbeiterkammer - Anzeigen in Gratiszeitschriften der SPÖ (Nr. 5295/J)**

Grundsätzlich ist zur gegenständlichen Anfrage zu betonen, daß Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung (aus dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesministerin/des jeweiligen Bundesministers) sein kann.

In bezug auf die Arbeiterkammern bezieht sich daher das Interpellationsrecht auf die Wahrnehmung des in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG) normierten Aufsichtsrechts. Dieses Aufsichtsrecht ist inhaltlich als Gesetzmäßigkeitskontrolle definiert; die Aufsichtsmittel werden im AKG abschließend geregelt. Soweit sich die Anfrage auf Aspekte der Tätigkeit der Arbeiterkammern bezieht, die über die Wahrnehmung der Aufsicht hinausgehen, also Fragen anspricht, die nicht die Gesetzmäßigkeit des Handelns, sondern die Zweckmäßigkeit und andere Kriterien betreffen, ist daher eine Beantwortung nicht möglich.

#### **Zu Fragen 1 bis 7 und 9 bis 14:**

Mit diesen Fragen werden durchwegs keine Aspekte der Gesetzmäßigkeit des Handelns der Arbeiterkammern angesprochen, sondern der Zweckmäßigkeit. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Arbeiterkammern zu ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich gemäß § 4 AKG gehören. Wie diese Aufgabe innerhalb des gesetzlichen Rahmens konkret durchgeführt wird, unterliegt nicht der aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

Die Bundesarbeitskammer hat in einer von meinem Ressort eingeholten Stellungnahme ebenfalls betont, daß es sich bei den angesprochenen Fragen nicht um Gegenstände der Aufsicht handelt. Ungeachtet dessen wird in dieser Stellungnahme auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeiterkammer Wien erläutert; dies wird im fol-

genden zur Information zusammengefaßt: die Arbeiterkammer Wien inseriert in Erfüllung ihrer Informationsverpflichtung bzw. im Rahmen ihres Marketing - Konzepts in verschiedenartigen Medien, darunter auch in Gratiszeitschriften. Letztere spielen in Wien eine große Rolle und stellen durch ihre hohe Auflagenzahl und die Verteilung an jeden Haushalt eine - bezogen auf die Leserschaft - preisgünstige Werbemöglichkeit dar. Das Wiener Blatt ist die größte dieser Gratiszeitungen und wird deshalb auch von der Arbeiterkammer als Medium benützt. Neben dem Wiener Blatt werden auch andere Wiener Gratiszeitungen von der Arbeiterkammer Wien als Werbeträger herangezogen. Die Vergabe von Inseratenaufträgen erfolgt aufgrund von Reichweiten - und Leserdaten und steht nicht im Zusammenhang mit dem Herausgeber oder Eigentümer des Mediums.

**Zu Frage 8:**

Nein.

**Zu Fragen 15 bis 17:**

Soweit in diesen Fragen die Rechtsschutzgewährung angesprochen ist, ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 7 AKG die Arbeiterkammern arbeiterkammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits - und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung zu gewähren haben. Die nähere Durchführung des Rechtsschutzes ergibt sich aus dem jeweiligen Rechtsschutzregulativ. Bei der Gewährung von Rechtsschutz und insbesondere von Rechtsvertretung ist in jedem einzelnen Fall eindeutig nachvollziehbar, ob es sich um arbeiterkammerzugehörige Arbeitnehmer handelt.

Die Arbeiterkammer Wien hat zu dem in der Anfrage konkret angesprochenen Inserat darauf hingewiesen, daß sich dieses an Arbeitnehmer richte und daß darin ausdrücklich auf die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestellt und die Position der Arbeiterkammer als Interessenvertretung der Arbeitnehmer vermittelt werde. Aus dem gesamten Zusammenhang gehe daher hervor, daß bei strittigen Rechtsfragen aus dem Arbeitsverhältnis den Arbeitnehmern Beratung und Hilfe angeboten werde.

Neben dem Rechtsschutz in arbeits - und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach § 7 AKG bzw. dem dazu erlassenen Rechtsschutzregulativ ist es auch denkbar, daß eine Arbeiterkammer im Rahmen ihrer Aufgabenstellung als Interessenvertretung auch Probleme, die von nicht kammzugehörigen Personen herangetragen werden, aufgreift und diese - wegen der Bedeutung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - weiterverfolgt. Man denke zB an Fragen des Konsumentenschutzes.

Die Bundesarbeitskammer verweist dazu in ihrer Stellungnahme darauf, daß Nichtmitglieder dann nicht beraten werden, wenn dies nicht im Interesse der Arbeit -

nehmerinnen und Arbeitnehmer geboten erscheint. Die in solchen Fällen notwendige Verweisung an andere Beratungseinrichtungen sei den Ratsuchenden durchwegs vermittelbar. Im Einzelfall auftretende Konflikte über Art und Umfang der Leistungen hätten ihren Ursprung jedenfalls nicht in der Bewerbung der Serviceleistungen.

**Zu Frage 18:**

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.